

hendes, wenn man die Behauptung aufstellt, daß Staatsdiener, welche sich mit ihrer Familie an einem Orte wesentlich niederlassen, gehalten sein sollen, ebenso wie jeder andere Staatsbürger als Bedingung der Niederlassung einen Heimathschein beizubringen, oder daß ihr Aufenthalt an dem betreffenden Orte nur als ein vorübergehender zu betrachten und darnach die Heimath der an diesem Orte während des Aufenthalts gebornen Kinder zu beurtheilen sei, und die Billigkeit, welche in dieser Alternative liegt, wird auch künftig mehrfache Zweifel und Entscheidungen erregen. Nun bin ich zwar meinerseits ganz mit der Ansicht einverstanden, welche bisher von der hohen Staatsregierung rücksichtlich der Civilstaatsdiener verfolgt worden ist und zwar aus den von der Deputation selbst in ihrem Bericht entwickelten Gründen; allein je mehr ich diesen Gründen beisplicte, desto mehr muß ich auch wünschen, daß dieser Gegenstand künftig nicht mehr als ein streitiger angesehen werden möchte und erlaube mir daher an den Hrn. königl. Commissar die Frage, ob es einem Bedenken unterliege, daß der Grundsatz, daß Staatsdiener bei einer, selbst unfreiwilligen Niederlassung an einem bestimmten Orte, einen Heimathschein nicht beizubringen haben, sondern daß zu ihrer Legitimation vor der städtischen Verwaltungs- oder Polizeibehörde, die Production der ihnen, von ihrer vorgesetzten Behörde ertheilten Anordnung genüge, — nachträglich in die Erläuterungen aufgenommen werde, welche unlängst über das Heimathgesetz den Ständen zur Berathung vorgelegen haben? oder ob, wenn dies bedenklich erscheint, es der hohen Staatsregierung wenigstens conveniren möchte, ihre diesfallsige Ansicht auf dieselbe Weise als Präjudiz im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, wie nach den unlängst gefaßten Kammerbeschlüssen von nun an die Bekanntmachungen von Entscheidungen in Verwaltungssachen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu erwarten steht? Je nachdem mir von dem Hrn. königl. Commissar hierauf eine geneigte Antwort zu Theil wird, behalte ich mir noch eine zweite Bemerkung und nach Befinden die Stellung eines Antrags vor.

Königl. Commissar Kohlschütter: Der Zweck, welchen das verehrte Mitglied vor Augen hat, dürfte wohl schon durch die heutige Debatte und durch den darauf zu fassenden Beschluß insofern erreicht werden, als dadurch der Grundsatz, welchen die Staatsregierung befolgt, im Lande hinlänglich bekannt werden wird. Ich kann überhaupt eine ausdrückliche Veröffentlichung desselben nicht für so nothwendig halten, als es von Seiten des geehrten Abgeordneten der Fall zu sein scheint. So viel mir bekannt, ist seit dem Erscheinen des Heimathgesetzes erst bei einer einzigen Behörde der Zweifel entstanden, ob ein Staatsdiener einen Heimathschein beizubringen habe. Es war dies im Jahr 1836; seitdem ist wenigstens bei dem Ministerium die Frage nicht wieder zur Sprache gekommen, es scheint daher, daß die meisten Behörden darüber einig sind, und es als sich von selbst verstehend betrachten, daß ein Staatsdiener einer besondern Erlaubniß zur Niederlassung an dem Orte seines Amtssizes und der Production eines Hei-

mathscheins als Bedingung dieser Erlaubniß nicht bedürfe. Aus diesem Grunde glaube ich kaum, daß das Ministerium Veranlassung haben dürfte, in dieser Beziehung entweder einen Zusatz zu dem schon berathenen Erläuterungsgesetze zu erlassen oder den Grundsatz als Präjudiz bekannt zu machen. Das Letztere würde schon deshalb nicht wohl thunlich sein, weil, soviel mir bekannt ist, der in dieser Hinsicht gestellte ständische Antrag sich bloß auf solche Entscheidungen bezogen hat, die in Administrativjustizfällen gegeben werden. Hier liegt aber ein reiner Verwaltungsgrundsatz vor. Uebrigens bin ich nicht in der Lage, auf die an mich gerichtete Frage eine bestimmte Erklärung abzugeben. Wenn ein Antrag in diesem Sinn beliebt werden sollte, so würde darüber eine weitere Erwägung vorbehalten bleiben müssen.

Bürgermeister Starke: Nach der gegebenen Erläuterung, welche beide der von mir gestellten Fragen verneint, bin ich zwar genöthigt, einen Antrag zu stellen, werde indeß auch diesen nicht verfolgen, falls mir von irgend einer Seite eingehalten werden sollte, daß er irgend ein Bedenken erzeuge. Ich wiederhole nochmals, daß ich es ganz angemessen finde, daß einem Staatsdiener, der sich höherer Anordnung gemäß als Unansässiger an einen bestimmten Ort wendet, weder die Beibringung eines Verhältnisses noch eines Heimathscheines angefohlen werde. Ich kann auch darin für die betreffenden Communen etwas Präjudicielles nicht finden, denn weder er für seine Person noch seine Witwe werden daselbst heimathsangehörig; und wenn auch die Kinder, die von ihm an dem neuen Aufenthaltsorte erzeugt worden, dieser Commun als heimathsangehörig zufallen, so gleicht sich das am Ende im ganzen Lande aus. Anders aber gestaltet sich das Verhältniß bei solchen Staatsdienern, die sich an einem Orte ansässig machen; denn die Ansässigmachung zieht nach einem gewissen Zeitraum eine Heimathsangehörigkeit nach sich. Nun sind Fälle vorgekommen und werden ferner vielleicht vorkommen, daß auch ansässige Staatsdiener vor Ablauf des die Heimathsangehörigkeit begründenden fünfjährigen Zeitraums in verarmte Verhältnisse treten, und einer Commun zur Last fallen und es kann wohl keiner Commun verargt werden, wenn sie dieser Last sich so weit möglich zu entledigen sucht, oder den Wunsch hegt, durch Production eines Heimathscheins bei eintretender Ansässigmachung der Gefahr enthoben zu werden, im Fall der Verarmung wegen Aufnahme des Verarmten mit andern Gemeinden in Conflict zu gerathen. Ich darf aber auch gerade nicht das, sondern nur den Fall annehmen, daß vor Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums ein solcher Staatsdiener mit Tode abgeht; dann würde trotz der Ansässigmachung seine Witwe nicht indem Orte, wo er sich possessionirt hat, sondern in dem Orte, wo ihr Ehegatte seine Heimath hatte, heimathsangehörig sein. Die dann nothwendig werdende Constatirung des Heimathsorts zieht aber nicht selten die verdrießlichsten Erörterungen besonders dann nach sich, wenn die Heimathsangehörigkeit eines Staatsdieners eine streitige war und ist sogar bisweilen von sehr präjudiciellen Folgen begleitet. Dies läßt mich daher den Wunsch aussprechen, daß es der hohen Kammer ge-